

Hinweise zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, nachfolgend erhalten Sie wichtige Hinweise zur Teilnahme und zur Stimmrechtsausübung an der ordentlichen Hauptversammlung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft am **Donnerstag, dem 16. Juni 2016** um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) im CCH – Congress Center Hamburg, Saal 1, Am Dammtor/Marseiller Straße 2 in 20355 Hamburg.

Anmeldung zur Teilnahme

Mit der an Sie übersandten Einladung haben Sie neben der Tagesordnung auch einen Anmeldebogen zur Bestellung von Eintrittskarten und Erteilung einer Vollmacht (sog. Anmeldebogen) erhalten. Mit diesem Anmeldebogen können Sie sich oder eine Person Ihres Vertrauens als Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung spätestens bis **Donnerstag, den 9. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)** in Schriftform (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter folgender Adresse eingehen muss:

*Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
c/o HV AG*

Jakob-Oswald-Straße 22

92289 Ursensollen

oder per Telefax: +49 (0) 9628 42707 51

oder per Email: eintrittskarte@anmeldung-hv.de

oder über das Internet unter: ► www.hhla.de/hauptversammlung

Aktionäre, die das Internetportal nutzen möchten, benötigen hierfür ihre **Aktionärsnummer** und das zugehörige **Zugangspasswort**. Diese Informationen werden Ihnen mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung postalisch zugesendet.

Wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und auch keine Person Ihres Vertrauens zur Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, können Sie stattdessen den Stimmrechtsvertretern der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft eine Vollmacht und Weisungen erteilen oder per Briefwahl abstimmen. Auch wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und auch keine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen möchten, sondern den Stimmrechtsvertretern der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft eine Vollmacht und Weisungen erteilen oder Ihre Stimmrechte im Wege der Briefwahl ausüben möchten, muss Ihre Anmeldung zur Hauptversammlung in jedem Fall bis **Donnerstag, den 9. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)** unter Nutzung der oben beschriebenen Kontaktmöglichkeiten eingehen.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Abs. 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen

Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; Sie werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Abs. 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens nimmt diese/dieser für Sie auch die Anmeldung zur Hauptversammlung vor. Bitte senden Sie daher die entsprechende Vollmacht nicht an die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft, sondern direkt an das Kreditinstitut oder die von § 135 Abs. 8 AktG erfasste Aktionärsvereinigung oder Person oder das nach § 135 Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institut oder Unternehmen, und zwar so frühzeitig, dass eine Anmeldung bis zum **Donnerstag, den 9. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)** – bei uns eingehend – möglich ist. Bitte denken Sie an die Postlaufzeiten und senden Sie den ausgefüllten Anmeldebogen rechtzeitig ab.

Anmeldungen, Vollmachten und Weisungen gelten immer nur für Aktien mit der gleichen Aktionärsnummer, d. h. wenn Sie mehrere Anmeldebögen mit unterschiedlichen Aktionärsnummern erhalten haben, senden Sie bitte alle erhaltenen Bögen ausgefüllt zurück. Bitte versehen Sie Ihre Anmeldung sowie ggf. die Vollmacht nebst Weisungen bzw. Ihre Briefwahl mit einer Unterschrift bzw. einer anderen Erklärung i. S. v. § 126b BGB. Bei mehreren eingetragenen Aktionären gilt dies für alle Berechtigten (z. B. von beiden Ehepartnern).

Maßgeblich für die Ausübung der Stimmrechte und die Präsenzermittlung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft Ihr Aktienbestand laut Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Aus banktechnischen Gründen kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass dieser Bestand nicht mit Ihren Depotdaten übereinstimmt. Bitte vergleichen Sie deshalb Ihren derzeitigen Aktienbestand laut Aktienregister (aufgedruckt auf beiden Seiten des Anmeldebogens) mit Ihren Depotdaten. Über Ihre Bank können Sie fehlende Bestände im Aktienregister nachtragen lassen. Bitte beachten Sie ferner, dass Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung, d. h. ab dem 10. Juni 2016 (einschließlich) – nicht stattfinden (sog. Umschreibestopp). Die Aktien werden durch die Anmeldung und/oder den Umschreibestopp nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 9. Juni 2016 (sog. Technical Record Date) bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, soweit sie sich nicht zur Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Teilnahmerechten bevollmächtigen lassen. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der

Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Persönliche Teilnahme

Nach Eingang der ordnungsgemäßen Anmeldung werden Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person eine oder mehrere Eintritts-/HV-Karten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintritts-/HV-Karten sicherzustellen, bitten wir darum, möglichst frühzeitig für die Anmeldung Sorge zu tragen. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts. Sie erleichtert jedoch den Ablauf der Einlasskontrolle für den Zugang zur Hauptversammlung. Wir bitten Sie daher zur organisatorischen Erleichterung, Ihre Eintritts-/HV-Karte(n) mitzubringen und am Eingangsschalter vorzulegen. Bitte legen Sie dabei alle sich in Ihrem Besitz befindlichen Eintritts-/HV-Karten an den Eingangsschaltern zur Erfassung vor. Nur hier erfasste Aktienbestände ermöglichen eine Stimmabgabe. Nach deren Kontrolle und Erfassung erhalten Sie Ihre HV-Karte zurück. Diese ermöglicht Ihnen neben (wiederholtem) Verlassen und Betreten des Präsenzbereichs die Stimmabgabe zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt, zu dem eine Beschlussfassung erfolgt.

Bevollmächtigung eines Dritten

Falls Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können Sie – wie bereits eingangs erläutert – bereits im Rahmen der Anmeldung eine Person Ihres Vertrauens, ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere, mit diesen gemäß aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigen. Zugleich steht Ihnen aber auch noch nach bereits erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung die Möglichkeit offen, einen Dritten zur Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Hierzu können Sie das auf der Internetseite der Gesellschaft unter ► www.hhla.de/hauptversammlung abrufbare Vollmachtsformular, den Vollmachtsabschnitt auf der Rückseite der Eintritts- und HV-Karte oder eine sonstige Vollmacht verwenden. Bitte beachten Sie, dass – wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der nach § 135 AktG gleichgestellten Personen bevollmächtigt wird – die Erteilung der Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) erfolgen muss. Gleiches gilt für den Nachweis der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft und einen eventuellen Widerruf der Vollmacht. Die von der Gesellschaft vorgehaltenen Formulare sehen jeweils ein Recht des Bevollmächtigten zur Unterbevollmächtigung vor. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten erbracht werden oder der Gesellschaft vorher unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen, wobei die Aktionäre in letztgenanntem Fall aus organisatorischen Gründen gebeten werden, den Nachweis spätestens bis **Dienstag, dem 14. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)**, an die Gesellschaft zu übermitteln:

*Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
c/o HV AG
Jakob-Oswald-Straße 22
92289 Ursensollen
oder per Telefax: +49 (0) 9628 42707 51
oder per Email: eintrittskarte@anmeldung-hv.de
oder über das Internet unter: ► www.hhla.de/hauptversammlung*

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Abs. 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gelten die Ausführungen unter „Anmeldung zur Teilnahme“.

Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen, bieten wir Ihnen – ebenfalls wie bereits eingangs erläutert – die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch Mitarbeiter unserer Gesellschaft an. Die Gesellschaft hat zu einzelvertretungsberechtigten Stimmrechtsvertretern Frau Christin Böwe und Herrn Christian Meyhöfer ernannt. Bei direkter Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit Ihrer Anmeldung nutzen Sie bitte den Vordruck für die Vollmachts- und Weisungserteilung, den Sie mit Ihrer Einladung erhalten haben, oder den Online-Service auf der Internetseite der Gesellschaft ► www.hhla.de/hauptversammlung. Die Vollmacht nebst Weisungen muss bis zum **Donnerstag, dem 9. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)** in Schriftform (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) unter folgender Adresse eingehen:

*Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
c/o HV AG
Jakob-Oswald-Straße 22
92289 Ursensollen
oder per Telefax: +49 (0) 9628 42707 51
oder per Email: eintrittskarte@anmeldung-hv.de
oder über das Internet unter: ► www.hhla.de/hauptversammlung*

Sie können die Stimmrechtsvertreter auch noch nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung unter Nutzung der vorstehend beschriebenen Kontaktmöglichkeiten bevollmächtigen. Benutzen Sie zur Vollmachts- und Weisungserteilung bitte das auf der Eintritts-/HV-Karte vordruckte Formular oder den Online-Service auf der Internetseite der Gesellschaft ► www.hhla.de/hauptversammlung. Sofern Sie die Vollmacht noch im Vorfeld der Hauptversammlung erteilen möchten, ist die Übermittlung der Vollmacht nebst Weisungen nur bis **Dienstag, dem 14. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)** möglich.

Sofern Sie an der Hauptversammlung teilnehmen, diese aber vorzeitig verlassen möchten, können Sie auch noch am Tag der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigen. Bitte nutzen Sie zur Vollmachts- und Weisungserteilung das auf der Eintritts-/HV-Karte vordruckte Formular. Gleiches gilt entsprechend für einen von Ihnen ordnungsgemäß bevollmächtigten und an der Hauptversammlung teilnehmenden Dritten. Die Formulare sehen ein Recht der Stimmrechtsvertreter zur Unterbevollmächtigung vor.

Die Stimmrechtsvertreter sind bei der Stimmrechtsausübung an Ihre ausdrücklichen Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gebunden. Es muss somit zu allen Punkten der Tagesordnung eine eindeutige Weisung erteilt werden. Sollte zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung erforderlich werden, gilt Ihre erteilte Weisung für die Stimmabgabe entsprechend für jeden zur Abstimmung gestellten Unterpunkt. Etwaige zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum 1. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)

eingehen, werden im Internet unter ► www.hhla.de/hauptversammlung veröffentlicht. Dort finden Sie auch Hinweise, wie Sie sich Gegenanträgen und Wahlvorschlägen anschließen können. Sollten zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine eindeutigen Weisungen vorliegen, werden sich die Stimmrechtsvertreter im Falle einer Abstimmung der Stimme enthalten. Bitte beachten Sie ferner, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht auf Änderungen reagieren können, die sich während der Hauptversammlung ergeben. Bei der Abstimmung über einen nicht zuvor zugänglich gemachten Gegenantrag oder einen nicht zuvor zugänglich gemachten Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag mit einem vom in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten abweichenden Beschlussinhalt werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft enthalten. Zur Ausübung anderer Aktionärsrechte, wie etwa dem Stellen von Fragen oder Anträgen oder der Abgabe von Erklärungen, stehen die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht zur Verfügung. Sofern Sie die Ausübung Ihrer Aktionärsrechte über den beschriebenen Rahmen hinaus wünschen, empfehlen wir Ihnen die persönliche Teilnahme oder die Bevollmächtigung eines Dritten.

Sofern Sie die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ordnungsgemäß bevollmächtigt haben, können Sie diese Vollmachtserteilung noch bis zum **Dienstag, dem 14. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)** widerrufen bzw. die erteilten Weisungen bis dahin nochmals ändern. Zugleich bleiben Sie auch trotz einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft weiterhin zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung berechtigt. Die persönliche Teilnahme durch Sie oder einen durch Sie ordnungsgemäß bevollmächtigten Dritten gilt als Widerruf der an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilten Vollmacht und Weisungen. Sofern Sie an der Hauptversammlung teilnehmen, diese aber vorzeitig verlassen möchten, können Sie auch noch am Tag der Hauptversammlung Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen oder erteilte Vollmachten und Weisungen ändern oder widerrufen; dies ist aus organisatorischen Gründen jedoch nur bis zum Abschluss der Generaldebatte möglich.

Bei Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung wird der Name einer der Stimmrechtsvertreter in das Teilnehmerverzeichnis zur Hauptversammlung aufgenommen. Eine Offenlegung Ihres Namens erfolgt in diesen Fällen nicht.

Stimmabgabe per Briefwahl

Wenn Sie nicht selbst teilnehmen, keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen und auch keinen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigen möchten, bieten wir Ihnen – ebenfalls wie bereits eingangs erläutert – die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl. Bitte beachten Sie, dass auch für die Briefwahl eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung (siehe „Anmeldung zur Teilnahme“) erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl nicht an etwaigen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Anträge zum Verfahren, nicht zuvor zugänglich gemachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen. In diesen Fällen wird Ihre Stimmabgabe als Enthaltung gewertet. Sollte zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung

erforderlich werden, gilt Ihre erteilte Stimmabgabe entsprechend für jeden zur Abstimmung gestellten Unterpunkt. Etwaige zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum 1. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ) eingehen, werden im Internet unter ► www.hhla.de/hauptversammlung veröffentlicht. Dort finden Sie auch Hinweise, wie Sie sich Gegenanträgen und Wahlvorschlägen anschließen können.

Die Stimmabgabe per Briefwahl kann zeitgleich zur Anmeldung, d. h. bis spätestens zum **Donnerstag, dem 9. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)**, entweder auf dem der Einladung zur Hauptversammlung beigelegten Formular oder durch Nutzung des Internetportals der Gesellschaft unter der Internet-Adresse ► www.hhla.de/hauptversammlung erfolgen. Nach der Anmeldung kann die Briefwahl auch mittels der Eintritts- und HV-Karte erfolgen.

Durch Briefwahl abgegebene Stimmen, ihr Widerruf bzw. eventuelle Änderungen abgegebener Briefwahlstimmen müssen der Gesellschaft spätestens bis zum **Dienstag, dem 14. Juni 2016 (24:00 Uhr MESZ)** unter der folgenden Adresse zugehen:

*Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
c/o HV AG
Jakob-Oswald-Straße 22
92289 Ursensollen
oder per Telefax: +49 (0) 9628 42707 51
oder per Email: eintrittskarte@anmeldung-hv.de
oder über das Internet unter: ► www.hhla.de/hauptversammlung*

Auch nach der erfolgten Stimmabgabe per Briefwahl sind Sie weiterhin zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung berechtigt. Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor abgegebenen Briefwahlstimmen.

Üben Sie als Aktionär Ihr Stimmrecht mittels Briefwahl aus, werden Sie nicht als Teilnehmer an der Hauptversammlung geführt. Eine Aufnahme ins Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung sowie eine Offenlegung Ihres Namens erfolgt in diesen Fällen nicht. Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Reihenfolge bei unterschiedlichen Übermittlungswegen

Wenn Briefwahlstimmen und/oder Vollmacht und Weisungen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen eingehen, werden grundsätzlich die zuletzt zugegangenen Briefwahlstimmen bzw. Vollmacht und Weisungen als Widerruf der vorangegangenen Erklärung gewertet. Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Internet, 2. per E-Mail, 3. per Telefax und 4. in Papierform.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die im Mai 2016 unter ► www.bundesanzeiger.de im Bundesanzeiger veröffentlichte Einberufung der Hauptversammlung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft.